

Auflagen zur Wahlplakatierung

1. Steil- und Hänge-Werbeschilder dürfen nur an Lichtmasten und Verkehrsleitgittern angebracht werden, Verkehrsschilder und Ampeln sind hierfür nicht geeignet.
2. Die Plakatwerbung ist nur zulässig an Straßen, die für den allgemeinen Fahrzeugverkehr freigegeben sind, insofern nicht in Fußgängerzonen, Parkanlagen, Privatwegen etc.
3. Pro Partei darf nur jeder 3. Lichtmast mit jeweils einem Plakat genutzt werden, um anderen Parteien ebenfalls die Möglichkeit der Plakatierung einzuräumen.
4. Lichtmasten mit angebrachten Verkehrszeichen dürfen nicht benutzt werden. Außerdem dürfen 20,00 m vor Fußgängerüberwegen keinerlei Werbeschilder an Lichtmasten oder Fußgängerleitgitter befestigt werden.
5. Die an Lichtmasten montierten Werbeschilder dürfen eine Höhe von 0,90 Metern nicht überschreiten. Beim Anbringen/ Anstellen der Werbeschilder muss zwischen der äußeren Begrenzung der Schilder und der Fahrbahnkante ein Sicherheitsabstand von 0,50 m eingehalten werden. In Radwege dürfen Werbeschilder nicht hineinragen. Gehwege dürfen nicht unter 1,50 m eingengt werden. Andernfalls dürfen die Schilder an Lichtmasten nur in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fahrbahnen und 2,10 m über Rad- und Gehwegen angebracht werden.
6. Die an Fußgängerleitgittern montierten Werbeschilder dürfen die Leitgitter nicht überragen und eine Einzelbreite von 1,50 m nicht überschreiten. Zwischen den Schildern ist ein Abstand zu lassen, der mindestens der Breite eines gleichgroßen Werbeschildes entspricht.
7. Als Befestigungsmaterial darf Draht nur mit Kunststoff überzogen verwendet werden.
8. In Kreuzungen und Einmündungen darf – ausgenommen an Fußgängerleitgittern – innerhalb von 10,00 m vor Kreuzungs- und Einmündungsschnittpunkten keinerlei Werbematerial angebracht werden.
9. Keinerlei Werbematerial darf im öffentlichen Straßenraum montiert werden an: Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Verkehrssignalanlagen, Parkuhren, Haltestellenschilder, Notrufsäulen, Hydranten, Kabel- und Verteilerschränken, Straßenbäumen, Hauswänden und Einfriedungen.
10. Sind durch einen anderen Genehmigungsnehmer bereits Werbeschilder angebracht worden, können weitere Werbeschilder nur im Rahmen der vorstehend genannten Auflagen angebracht werden.
11. Der Genehmigungsnehmer haftet bezüglich der Plakatierung für die Verkehrssicherheit, er haftet für alle Schäden und Ansprüche, die durch das Anbringen bzw. ihren ordnungswidrigen Zustand entstehen.
12. Unzulässig angebrachte Schilder und Plakate, die eine Gefahr oder Verschmutzung verursachen, sind nach Kenntnis dieses Umstandes unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, können sie von der Stadt Wilhelmshaven auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt und vernichtet werden.